

Sachgebiet Friedhof	Sachbearbeiter Frau Weber		
Beratung Marktgemeinderat	Datum 16.03.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Neuerlass der Friedhofssatzung sowie der Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Cadolzburg			
Anlagen: Friedhofssatzung 2026 Endfassung Entwurf 05.03.2026 Friedhofsgebuehrensatzung 01.05.2026 Entwurf			

Sachverhalt:

Die letzte Friedhofsgebührenkalkulation für die Friedhöfe Cadolzburg und Zautendorf fand im Jahr 2015 über die externe Firma arf GmbH in Zusammenarbeit mit der vorherigen Friedhofsverwaltung statt. Folglich traten die letzte Friedhofssatzung sowie die dazugehörige Friedhofsgebührensatzung am 01.04.2016 in Kraft.

Rechtlich gesehen können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren erheben (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KAG – Kommunalabgabengesetz).

Nach geltenden gesetzlichen Vorgaben können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Dieser Zeitraum soll jedoch höchstens vier Jahre umfassen (vergleiche Art. 8 Abs. 6 KAG).

Leider ist das **interne** Projekt im Jahr 2020/21 zusammen mit der damaligen Finanzverwaltung zur Umsetzung einer neuen Gebührensatzung sowie auch der erste Anlauf im Jahr 2023 in Zusammenarbeit mit der beauftragten **externen** Firma Weiher GmbH aus personellen Gründen (Weggang mehrerer Mitarbeitenden, allgemeine Fluktuation) in der Vergangenheit gescheitert.

Nun konnte der zweite Anlauf (gestartet im Februar 2025) mit der externen Firma - und insgesamt dritte Versuch der Friedhofsverwaltung - in guter und verlässlicher Zusammenarbeit mit der aktuellen Finanzverwaltung im Oktober 2025 endlich erfolgreich abgeschlossen werden.

In der Marktgemeinderatssitzung vom 17.11.2025 wurde deshalb die Strategieempfehlung hinsichtlich der neu zu beschließenden Friedhofsgebühren (2026-2029) für den Markt Cadolzburg durch die Firma Weiher GmbH vorgestellt.

Die Strategie sieht einen Kostendeckungsgrad von **75 %** für uns vor.

Grundsätzlich stellt der Friedhof eine kostenrechnende Einrichtung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG (Kommunales Abgabengesetz) dar. Das bedeutet, dass das Gebührenaufkommen, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken soll. Theoretisch *sollte* der Kostendeckungsgrad 100 % damit betragen.

Außerdem ist **grundlegend darüber Beschluss zu fassen**, ob der Markt Cadolzburg sich grundsätzlich für oder gegen **Ausnahmen zur Sargpflicht**, (das bedeutet Beisetzungen ohne Sarg und nur im Leichentuch aus religiösen Gründen) ausspricht (siehe § 14 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 der Friedhofssatzung).

Hintergrund:

Die Sargpflicht in Bayern wurde zum 1. April 2021 durch Gesetz gelockert, wodurch Bestattungen ohne Sarg (sarglose Bestattung) unter bestimmten Voraussetzungen möglich sind. Dies dient insbesondere der Ermöglichung von Bestattungen nach islamischem Ritus, wonach dies vorgeschrieben ist.

Es besteht hier jedoch keine generelle Pflicht für Gemeinden. Es liegt im Ermessen der Kommunen und Friedhofsträger, ob sie sarglose Bestattungen auf ihren Friedhöfen zulassen. Falls sich die Gemeinde dafür ausspricht, muss dies explizit in der Friedhofssatzung geregelt sein.

Die Nachfrage nach sarglosen Bestattungen variiert pro Region. In Cadolzburg gab es in der Vergangenheit aber noch keine Anfragen.

Der Absatz dazu wurde jedoch trotzdem von der Verwaltung in den Entwurf der Friedhofssatzung mitaufgenommen, um auf die Gesetzesänderung aufmerksam zu machen.

Da bei einer solch speziellen Bestattungsart aber viele zusätzliche Vorschriften und Umstände beachtet werden müssen (besondere Art der Ausgrabungsarbeiten vor der Bestattung, räumliche Vorschriften, Gestaltungsvorschriften) spricht sich die Verwaltung gegen die Aufnahme der Ausnahmeregelung zur Sargpflicht in die Satzung aus. In diesem Fall wird der Absatz ersatzlos aus dem Entwurf gestrichen.

Zielsetzung:

Klares Ziel ist eine Beschlussfassung der längst überfälligen Friedhofsgebührensatzung und der Friedhofssatzung, um die Gebühren im Bereich des Friedhofes nach 10 Jahren nun endlich an tatsächlich anfallende Kosten und die allgemein herrschenden Preissteigerungen anzunähern.

Auch die Vergabe der neu geschaffenen Gräber (z. B. Urnenrondell Zautendorf) ist untrennbar mit dem Inkrafttreten den beiden Satzungen verknüpft, da hier grundlegend neue Gebührentatbestände/Arten geschaffen wurden. Ohne eine Verankerung dieser Grabarten in einer gültigen Satzung ist eine Gebührenforderung gegenüber den Nutzungsberechtigten rechtlich nicht möglich.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Verwaltung empfiehlt, nicht von der Ausnahmeregelung zur Sargpflicht für den Zuständigkeitsbereich des Marktes Cadolzburg Gebrauch zu machen und damit nicht mit in die Friedhofssatzung aufzunehmen.

Außerdem empfiehlt die Verwaltung, die vorstehende Friedhofssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung entsprechend der Strategieempfehlung der Firma Weiher GmbH mit einem Kostendeckungsgrad in Höhe von 75 % in der jeweils vorliegenden Entwurfsfassung vom 16.03.2026 mit Inkrafttreten am 01.05.2026 zu beschließen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Ausnahmeregelung zur Sargpflicht (sarglose Bestattung) in die neue Friedhofssatzung für die Friedhöfe Cadolzburg und Zautendorf mitaufzunehmen.

Weiterhin beschließt der Marktgemeinderat die Friedhofssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung für die beiden gemeindlichen Friedhöfe Cadolzburg und Zautendorf jeweils in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 16.03.2026 mit Inkrafttreten zum 01.05.2026.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten:	Euro
<u>Jährliche Folgekosten:</u>			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€ / Jahr:	Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Produkt:	Konto:
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Produkt:			
Konto:			